

21.04.23

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/6455 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**– Drucksache 20/5993 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 12.05.23

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Übertragung an den Bund oder an ein unter Treuhand oder im Mehrheitseigentum des Bundes stehendes Unternehmen oder an eine Tochtergesellschaft eines derartigen Unternehmens, die letztlich unter der Kontrolle des Bundes steht, erfolgt, ist § 20 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vermögensgegenstandes“ die Wörter „oder andere Vermögensvorteile, die das Unternehmen infolge der Übertragung erlangt, mindernd“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 185 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften der Teile 1 bis 3 dieses Gesetzes sind nicht auf Treuhandverwaltungen, Kapitalmaßnahmen oder Enteignungen nach den §§ 17, 17a oder 18 des Energiesicherungsgesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Übertragungen von Vermögensgegenständen nach § 17 Absatz 5 Satz 2 oder § 17b des Energiesicherungsgesetzes an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Privatisierungen nach § 17b Absatz 2 Satz 3 oder § 20 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes.“ ‘